

**Satzung
des Vereins
Landesarbeitsgemeinschaft Arbeit und Leben Mecklenburg - Vorpommern e. V.**

§ 1

Der Verein „Landesarbeitsgemeinschaft Arbeit und Leben Mecklenburg-Vorpommern e. V.“, kurz genannt „Arbeit und Leben M-V e. V.“, hat seinen Sitz in Schwerin und ist im Vereinsregister eingetragen unter der Nummer VR 338.

**§ 2
Organisation**

- (1) Die Landesarbeitsgemeinschaft Arbeit und Leben Mecklenburg-Vorpommern e. V. ist eine gemeinsame Landesorganisation des DGB Bezirk Nord und des Volkshochschulverbandes Mecklenburg-Vorpommern e. V. Der Verein ist im Land Mecklenburg-Vorpommern als Landesorganisation auf örtlicher, regionaler und auf Landesebene tätig.
- (2) Die Landesarbeitsgemeinschaft Arbeit und Leben Mecklenburg-Vorpommern e.V. ist Mitglied im Bundesarbeitskreis Arbeit und Leben e. V.

**§ 3
Zweck und Ziel**

- (1) Die Landesarbeitsgemeinschaft Arbeit und Leben Mecklenburg-Vorpommern e. V. ist ein Träger der politischen Weiterbildung in Mecklenburg-Vorpommern.
Sie dient der Erwachsenen- und Jugendbildung und setzt darüber hinaus innovative Projekte mit unterschiedlichen Partner*innen um.
- (2) Die Landesarbeitsgemeinschaft Arbeit und Leben Mecklenburg-Vorpommern e. V. unterstützt durch politische Bildungsarbeit sowie durch Weiterbildung und Beratung Menschen in den Bemühungen, ihre Stellung in Staat und Gesellschaft zu erkennen, politische Zusammenhänge zu begreifen und zu beurteilen, ihr Verantwortungsbewusstsein zu stärken und sie zur gesellschaftlichen Teilhabe zu befähigen. Darüber hinaus befördert die Landesarbeitsgemeinschaft Arbeit und Leben Mecklenburg-Vorpommern e. V. insbesondere durch internationale Jugendbegegnungen und Maßnahmen der politischen Jugendbildung den Gleichheitsgedanken, die Toleranz und die Partizipation junger Menschen an der Gesellschaft. Entsprechend ergibt sich bei der Konzeption der Projekte und Maßnahmen zur Umsetzung des Vereinszwecks ein Dreiklang aus Bildung, Beratung und Begegnung.
- (3) Die Veranstaltungen der Landesarbeitsgemeinschaft Mecklenburg-Vorpommern e. V. stehen grundsätzlich allen Menschen auf Basis einer Grund- und Menschenrechtsorientierung offen.

**§ 4
Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Gemeinnützigkeit“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Beim Anfall eines Vermögens ist dieses zweckgebunden. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins sind:
 - der DGB-Bezirk Nord
 - der Volkshochschulverband Mecklenburg - Vorpommern e. V.
- (2) Über die Aufnahme möglicher weiterer Mitglieder entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Austritt, der spätestens sechs Monate vor Beendigung des Jahres schriftlich an den Vorstand zu erklären ist, in dem der Austritt erfolgen soll;
 - durch Ausschluss, wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins schädigt oder durch entsprechendes Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt oder eine mit dem Vereinszweck unvereinbare Gesinnung offenbart. Soll ein Mitglied oder dessen vertretungsberechtigte Person aus dem Verein ausgeschlossen werden, ist diesem Mitglied Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

§6 Mitgliedsbeiträge und Umlagen

Mitgliedsbeiträge und Umlagen können auf Beschluss der Mitgliederversammlung erhoben werden.

§7 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand

§8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den gewählten Vorstandsmitgliedern und den in die Mitgliederversammlung entsandten Mitgliedern.
- (2) In die Mitgliederversammlung entsendet
 - der DGB-Bezirk Nord
 - der Volkshochschulverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.
jeweils 3 (drei) weitere stimmberechtigte Vertreter*innen,
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich einmal vom Vorstand einberufen. Anstelle einer Mitgliederversammlung in Präsenz kann eine virtuelle oder teilweise virtuelle Mitgliederversammlung einberufen werden. Die virtuelle oder teilweise virtuelle Mitgliederversammlung ist gegenüber der Mitgliederversammlung in Präsenz nachrangig. Der Vorstand entscheidet über das geeignete Format nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Online-Mitgliederversammlungen finden in einer nur für Mitglieder zugänglichen Videokonferenz statt. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung.
- (4) Eine Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung hat zu erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

- (5) Die Einberufung erfolgt schriftlich sechs Wochen vor dem Versammlungstermin durch die beiden Vorsitzenden mit Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (6) Anträge sind mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich einzureichen. Später eingebrachte Vorschläge werden nur dann behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist das beschlussfassende Organ des Vereins und hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresrechnungsunterlagen;
 - Entlastung des Vorstands und ggf. der Pädagogischen Leitung;
 - Beschlussfassung über den Haushalt;
 - Wahl der beiden Vorsitzenden und der weiteren Vorstandsmitglieder;
 - Wahl zweier Rechnungsprüfer*innen;
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrags;
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
- (9) Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der entsandten Mitglieder. Sie können nur dann behandelt werden, wenn sie auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung angekündigt sind.
- (10) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die von den beiden Vorsitzenden oder deren benannten Vertretung zu unterzeichnen ist.

§9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - zwei gleichberechtigten Vorsitzenden und
 - 4 (vier) weiteren Vorstandsmitgliedern.Die beiden Vorsitzenden sind nur gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand muss paritätisch zusammengesetzt sein. Die Mitgliedergruppen (Mitglieder aus den jeweils entsendenden Gruppen DGB-Bezirk Nord und Volkshochschulverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.) haben das Vorschlagsrecht.
- (3) Die beiden Vorsitzenden sind paritätisch besetzt in Bezug auf die Mitgliedergruppen. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (5) Die Amtszeit des Vorstands beträgt 2 Jahre. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt.
- (6) Die Pädagogische Leitung der Landesarbeitsgemeinschaft Arbeit und Leben Mecklenburg-Vorpommern e. V. nimmt an allen Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in allen Vereinsangelegenheiten, die nach der Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (2) Zur Erledigung der Aufgaben der Landesarbeitsgemeinschaft Arbeit und Leben Mecklenburg-Vorpommern e. V. kann der Vorstand die Pädagogische Leitung, weitere pädagogische Mitarbeiter*innen, Verwaltungsangestellte und sonstige Mitarbeiter*innen mit den Aufgaben der Landesarbeitsgemeinschaft Arbeit und Leben Mecklenburg-Vorpommern e. V. beauftragen.

- (3) Der Vorstand legt mit der Pädagogischen Leitung der Landesarbeitsgemeinschaft Arbeit und Leben Mecklenburg-Vorpommern e. V. die Grundsätze für die Arbeit fest. Er ist insbesondere zuständig für:
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - Genehmigung des Jahresveranstaltungsplans, Jahresarbeitsplans und Aufstellung des Haushaltsplans;
 - Beratung von Tätigkeits- und Geschäftsberichten der Pädagogischen Leitung;
 - Mitgliedschaft der Landesarbeitsgemeinschaft Arbeit und Leben Mecklenburg-Vorpommern e. V. in anderen Vereinen oder Einrichtungen;
 - Nominierung von Delegierten oder Vertreter*innen in Vorständen und Ausschüssen beim Bundesarbeitskreis Arbeit und Leben e. V. und ggf. anderen Gremien, Vereinen oder Einrichtungen.
- (4) Über Beschlüsse der Vorstandssitzungen wird eine Niederschrift angefertigt, die von beiden Vorsitzenden oder deren benannten Vertretung zu unterzeichnen ist.

§11 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung wird von zwei Personen vorgenommen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Rechnungsprüfer*innen haben die Aufgabe, die Kassenführung des Vereins zu prüfen.

§12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§13 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dazu ist eine gesonderte Einladung erforderlich. Die Auflösung muss mit der Zweidrittelmehrheit der Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Das bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes vorhandene Vereinsvermögen wird dem Bundesarbeitskreis Arbeit und Leben e. V. übertragen, der es ausschließlich und unmittelbar zum Zwecke der Weiterbildung verwenden muss.

§14 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 09.12.2025 in Kraft und ist in das Vereinsregister einzutragen.